

Bewilligungsnummer Stadt

Gesellschaft

Florhofstrasse 6

Postfach

8820 Wädenswil

Telefon 044 789 72 70

gesellschaft@waedenswil.ch

www.waedenswil.ch

Gesuch für Veranstaltungen

Gesuch einreichen

Kleinere Veranstaltungen: 3 Wochen davor

Grössere Veranstaltungen: 3 Monate davor

Weitere Informationen auf der [Website](#)

I. Kontaktangaben Veranstalterin / Veranstalter

Name

Vorname

Organisation

Strasse / Nr. PLZ / Ort

Mobiltelefon E-Mail

Geb.-Datum

Als was reichen Sie das Gesuch ein?

- ☐ Privatperson ☐ Firma (AG, GmbH) ☐ Verein ☐ Sonstiges

II. Ansprechperson während der Veranstaltung

- ☐ siehe oben

➔ Falls andere Ansprechperson Name und Mobiltelefon angeben

.....

III. Veranstaltungs-Informationen

Name der Veranstaltung

Name und Adresse Anlassort

Grösse Veranstaltungsfläche m²

- ☐ im Freien ☐ in geschlossenen Räumen

➔ Falls im Freien, ist der Aufbau von Zelten grösser als 150m² geplant?

- ☐ Ja ☐ Nein

- ☐ öffentlicher Grund ➔ Situationsplan beilegen

- ☐ privater Grund ➔ Einwilligung der Eigentümerschaft beilegen

Reservation erfolgt?

☐ Ja ☐ Nein

Falls ja, durch wen?

Beschreibung der Veranstaltung (Fest / Konzert / politisch / religiös o.ä.)

.....

Die Veranstaltung ist

☐ öffentlich ☐ privat

Erwartete Anzahl Personen pro Tag

IV. Daten / Zeiten

Datum	von	Uhr bis	Uhr
Datum	von	Uhr bis	Uhr
Datum	von	Uhr bis	Uhr
Datum	von	Uhr bis	Uhr

Weitere Daten und Zeiten

Aufbau

Datum	von	Uhr bis	Uhr
-------------	-----------	---------------	-----

Abbau

Datum	von	Uhr bis	Uhr
-------------	-----------	---------------	-----

V. Festwirtschaft

☐ Festwirtschaftspatent (Verkauf von Speisen und/oder Getränken)

Abgabe von Alkohol (und/oder Tabak)

☐ Ja ☐ Nein

Verwendung von Flüssiggasanlagen (Grill/Kocher)

☐ Ja ☐ Nein

VI. Musik / Benützung von Lautsprechern

☐ Verwendung von Musikinstrumenten/-anlagen, Lautsprechern, Verstärkern usw. im Freien / in Zelten / Fahrgestellen während der Nachtruhe (22.00 – 07.00 Uhr)

Daten / Zeit

Datum	von	Uhr bis	Uhr
-------------	-----------	---------------	-----

Datum von Uhr bis Uhr
 Datum von Uhr bis Uhr
 Datum von Uhr bis Uhr
 Weitere Daten und Zeiten

VII. Weitere Attraktionen

Sind weitere Attraktionen geplant?

Weitere Attraktionen können sein (keine abschliessende Aufzählung): Tombola, Feuerwerk, Pyrotechnik, Ballonflüge etc.

☐ Ja ☐ Nein

.....

.....

Wünschen Sie Reservationen von Infrastruktur für Ihre Veranstaltung?

Bitte beachten Sie: Die nachfolgenden Reservationsanfragen für Infrastrukturen gelten erst nach erfolgter separater Bestätigung als definitiv reserviert.

VIII. Festbankgarnituren

Standort Wädenswil (max. 30 Garnituren, Tischbreite 67 cm)

Koordination der Abholung und Rückgabe wird per E-Mail mitgeteilt.

Anzahl

Gewünschtes Datum von bis

Standort Hütten (max. 28 Garnituren, 18 Stück Tischbreite 60 cm, 10 Stück Tischbreite 65 cm)

Koordination der Abholung und Rückgabe wird per E-Mail mitgeteilt.

Anzahl

Gewünschtes Datum von bis

Kosten CHF 50.00 pauschal für ortsansässige Vereine / Institutionen
 CHF 15.00 pro Garnitur für Private; mindestens CHF 50.00

IX. Plakatständer Weltformat (ca. 90x125 cm)

Einheimische Vereine / Institutionen können für öffentliche und nicht-kommerzielle Anlässe während längstens 3 Wochen maximal 5 Plakate an vorgegebenen Standorten selbst aufhängen (und danach abhängen).

Gewünschtes Datum von bis

X. Banderolen-Werbung (max. zwei Wochen / max. 5 Stück)

Vereine und kommerzielle Organisationen können für ihre Anlässe gegen Gebühr an vorbestimmten Standorten während längstens 2 Wochen bis zu 5 Banderolen aufhängen.

➔ Reservationsanfragen sowie Standortliste über Abteilung Gesellschaft,
Telefon 044 789 72 70

Gewünschtes Datum von bis

XI. Abfall

Anzahl Abfallfässer (CHF 10.00/Stück)

Anzahl Abfallsäcke (CHF 2.50/Stück)

Gewünschtes Datum von bis

Die ordnungsgemässe Entsorgung des Abfalls ist Sache der Veranstalterin / des Veranstalters.

XII. Marktstände

Abmessung der Marktstände: Breite: 3 m, Länge: 1 m (max. 15 Stück, inkl. Dachblache (falls erwünscht)). Nur Abholung möglich.

Preise für einheimische Vereine, Flohmarkt, Parteiveranstaltungen

	Abholung Werkhof pro Stand		Lieferung pro Stand	
	Verein, Partei etc.	Kommerziell	Verein, Partei etc.	kommerziell
Bis 5 Stände	CHF 20.00	CHF 50.00	CHF 60.00	CHF 90.00
6 bis 10 Stände	CHF 15.00	CHF 45.00	CHF 55.00	CHF 85.00
Über 10 Stände	CHF 10.00	CHF 40.00	CHF 50.00	CHF 80.00

Für Wohltätigkeitsveranstaltungen in Wädenswil sind die Marktstände kostenlos.

Preise für auswärtige Veranstaltungen: CHF 50.00 pro Stand.

Anzahl Marktstände

Gewünschtes Datum von bis

XIII. Wasseranschluss

☐ Wasseranschluss

➔ Koordination durch die Gesuchstellerin / den Gesuchsteller mit der Abteilung Werke, Telefon 044 789 75 11.

XIV. Mobile Signalisation

Die Kosten werden separat und nach Aufwand durch die Stadtpolizei verrechnet (CHF 160.00/Std.).

☐ Mobile Signalisation

➔ Koordination durch die Gesuchstellerin / den Gesuchsteller mit der Stadtpolizei, Telefon 044 789 74 00.

Durch die Stadt Wädenswil auszufüllen

Das obenstehende Gesuch wird

- ☐ mit den nachfolgenden Auflagen und Hinweisen bewilligt.
- ☐ mit beiliegender Begründung abgelehnt.

Festwirtschaft

- ☐ Beim Verkauf von Alkohol und Tabak sind die gesetzlichen Bestimmungen¹ zum Jugendschutz einzuhalten. Der Veranstalter oder die Veranstalterin hat dafür zu sorgen, dass das gesamte Verkaufspersonal von alkoholischen Getränken und Tabakwaren im Vorfeld der Veranstaltung entsprechend informiert wird. Materialien (Leitfaden, Checkliste, Schilder etc.) gibt es unter www.suchtpraevention-zh.ch → Informationsmaterial, Online-Schulungen unter www.jalk.ch. Zudem gilt²:
 - Abgabe und Ausschank von Alkohol an Jugendliche unter 16 Jahren sowie Abgabe von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren sind verboten. Ebenso ist es verboten, Zigaretten sowie alle anderen Tabakprodukte wie beispielsweise E-Zigaretten/Vapes, Snus usw. an unter 18-jährige abzugeben resp. zu verkaufen.

Nutzen Sie die Age-Calculator-App ([Age Calculator als iOS und Android App](#)).

 - Die Bestimmungen hinsichtlich des Jugendschutzes sind in deutlich sichtbar bekannt zu geben (Muster beiliegend).
 - Die Abgabe alkoholhaltiger Getränke an Betrunkene, Psychischkranke, Alkohol- oder Drogenabhängige ist verboten.
 - Eine Auswahl nicht-alkoholhaltiger Getränke ist günstiger anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge.
 - Das Bewirten von Gästen ausserhalb der bewilligten Lokalität ist untersagt.
 - Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nach 20.00 Uhr nicht mehr beschäftigt werden.
- ☐ Als Veranstalterin / als Veranstalter einer Grossveranstaltung sind Sie verpflichtet, Getränke in Mehrwegbechern oder mit Pfand versehenen PET-Flaschen abzugeben.

Helfen Sie zudem mit bei der Alkoholprävention: Wenn Sie Elemente des Alkoholpräventions-Merkblatts Weniger ist Mehr (www.waedenswil.ch → Publikationen → Merkblatt Weniger ist Mehr) anwenden, wird ein Anteil der Kosten des Mehrwegsystems von der Stadt Wädenswil übernommen.

¹ Gesundheitsgesetz (GesG) des Kantons Zürich vom 2. April 2007, insbesondere § 48, Abs. 5–6.

² Gastgewerbegesetz (GGG) des Kantons Zürich vom 1. Dezember 1996, insbesondere § 10, 15–17, 23, 25, 32. Verordnung zum Gastgewerbe des Kantons Zürich vom 16. Juli 1997. Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) vom 16. Dezember 2016, insbesondere Art. 42². Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG) vom 13. März 1964, insbesondere § 31, Abs. 2.

Veranstaltung/Betrieb

Bitte beachten Sie: Bei berechtigten Reklamationen ist die Polizei angewiesen, den Anlass abzuberechnen und Meldung zu erstatten.

- ☐ Die oben aufgeführten Betriebszeiten sind einzuhalten. Ab 22.00 Uhr ist die Lautstärke der Verstärkeranlage so einzustellen, dass Dritte nicht unzumutbar gestört werden.
- ☐ Auf die allgemeine Ruhezeit von 12.00 – 13.00 Uhr und 19.00 – 7.00 Uhr ist Rücksicht zu nehmen. Lärmige Arbeiten sind während dieser Zeit verboten.
- ☐ Der Platz ist nach der Veranstaltung sauber und aufgeräumt zu hinterlassen, Unrat ist ordnungsgemäss zu entsorgen. Eine allfällige Nachreinigung geht zulasten der Veranstalterin / des Veranstalters.
- ☐ Das Einverständnis der Grundeigentümerin / des Grundeigentümers wird vorausgesetzt und ist integraler Bestandteil dieser Bewilligung.
- ☐ Nichtinteressierte Passantinnen und Passanten dürfen in ihrem Durchgang nicht behindert werden.
- ☐ Die Nachbarschaft ist durch die Veranstalterin / den Veranstalter im Voraus über den Anlass zu informieren. Die Kontaktdaten der Veranstalterin / des Veranstalters sind der Nachbarschaft mitzuteilen.
- ☐ Ab Uhr ist die Festwirtschaft einzustellen und die Musik auszuschalten.
- ☐ Der Veranstalterin / der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Gäste, die das Gebäude verlassen, sich draussen ruhig verhalten.
- ☐ An Veranstaltungen, bei denen hohe Schallpegel (>93dB(A)) auf das Publikum einwirken / Laserstrahlen erzeugt werden, müssen die Vorgaben zum Publikumsschutz gemäss V-NISSG eingehalten werden. Diese Veranstaltungen sind meldepflichtig: www.zh.ch/schallundlaser.
- ☐ Live-Übertragungen auf Grossleinwänden mit einer Bilddiagonale >3m und mit Lautsprechern benötigen eine Bewilligung der SUISA. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit den Übertragungsrechten und das Einholen von Lizenzen werden vorausgesetzt und bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung. (<https://www.suisa.ch/de/Kunden/Weitere-Tarife/Public-Viewing.html>).
- ☐ Die Veranstalterin / Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass genügend Toiletten zur Verfügung stehen.
- ☐ Der Zugang zur Veranstaltung ist – soweit möglich – hindernisfrei zu gestalten.³ Informationen dazu finden Sie unter www.zh.ch → Sport & Kultur → Bewilligung von Veranstaltungen → Nachhaltige Veranstaltungen.

³ Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz BehiG) vom 13. Dezember 2002, insbesondere Art. 3 lit. A. Verordnung über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsverordnung, BehiV) vom 19. November 2003, insbesondere Art. 2 lit. C.

Sicherheit und Verkehr

Die Zufahrt für Notfahrzeuge (Feuerwehr, Sanität, Polizei, Seerettungsdienst) muss jederzeit gewährleistet sein.

- ☐ Die Betriebseinrichtung muss von der Feuerpolizei vor dem ersten Benützungstag genehmigt werden. Die Veranstalterin / Der Veranstalter hat rechtzeitig mit der Feuerpolizei Kontakt aufzunehmen.

Kontakt: 044 789 73 17 / planenundbauen@waedenswil.ch

- ☐ Signalisationsmaterial ist kostenpflichtig und kann bei der Stadtpolizei angefragt werden. Die Stadtpolizei verrechnet ihre Kosten direkt nach effektivem Aufwand. Mindestens 1 Woche vor der Veranstaltung ist diesbezüglich Kontakt aufzunehmen.

Kontakt Tel. 044 789 74 00

- ☐ Bei Beanspruchung von Gemeindestrassen mit Busbetrieb ist mit der Sihltal Zürich Uetlibergbahn SZU AG Kontakt aufzunehmen. Für Aufwände, die dem Busbetrieb durch diesen Anlass entstehen, hat die Veranstalterin / der Veranstalter aufzukommen.

Wichtige Hinweise

- Für Schäden (Personen und Sachwerte), die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, ist die Veranstalterin / der Veranstalter vollumfänglich haftbar. Die Stadt Wädenswil lehnt jede Haftung ab.
- Die Bewilligung ist kein Präjudiz für Folgejahre.

Rechtsmittelbelehrung

- Gegen diese Anordnung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Stadtrat Wädenswil, Florhofstrasse 6, 8820 Wädenswil, schriftlich Einsprache erhoben werden.

Bemerkungen

.....

.....

.....

.....

Kosten

CHF		Bewilligung	
CHF		Patentgebühren	
CHF		Verlängerung	
CHF			
CHF			
CHF		Total	

- ☐ Rechnung (Beilage) ☐ Es werden keine Gebühren erhoben

Stadt Wädenswil

Abteilung Gesellschaft

Beilagen

- ☐ Rechnung
- ☐ Beiblatt besondere Auflagen
- ☐ Beiblatt Flüssiggas
- ☐ Hinweisschild Alkohol und Tabak
- ☐ Merkblatt Brandschutz
- ☐

Kopie zur Kenntnis an

- ☐ Stadtpolizei Wädenswil
- ☐ Kantonspolizei, Posten Wädenswil
- ☐ Kantonspolizei, Verkehrszug Neubühl
- ☐ Kantonspolizei, Lagezentrum
- ☐ Abteilung Planen und Bauen, Sekretariat
- ☐ Abteilung Planen und Bauen, Feuerpolizei
- ☐ Abteilung Planen und Bauen, Baupolizei
- ☐ Feuerwehr
- ☐ Seerettungsdienst
- ☐ Soziokultur
- ☐
- ☐
- ☐

Weitere rechtliche Grundlagen

- Polizeiverordnung der Stadt Wädenswil vom 28. Januar 2013
- Beschluss Nr. 354 vom 29. September 1997 des Stadtrates Wädenswil
- Beschluss Nr. 275 vom 8. September 2003 des Stadtrates Wädenswil
- Beschluss Nr. 108 vom 24. März 2014 des Stadtrates Wädenswil